

Informationen zur Stellenmeldepflicht (Inländervorrang «light»)

Inkrafttreten

Ab 1. Juli 2018 tritt die Stellenmeldepflicht in Kraft. Es geht dabei vor allem darum, den Arbeitslosen eine grössere Chance zu bieten, eine Arbeitsstelle zu bekommen.

Das Schweizerische Parlament hat 2016 beschlossen, dass Arbeitgeber in Berufsarten mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit (mehr als 8%) ihre offenen Stellen den Arbeitsämtern melden müssen. Der Schwellenwert von 8% wird Anfang 2020 jedoch auf die ursprünglich vom Bundesrat geplanten 5% heruntergesetzt.

Ziel der Stellenmeldepflicht

Die beim Arbeitsamt gemeldeten Stellen werden während 5 Tagen ausschliesslich den gemeldeten Arbeitslosen bzw. Stellensuchenden zur Verfügung gestellt. Somit haben diese Personen die Möglichkeit, mit einem kleinen Zeitvorsprung, ihre Bewerbung einzureichen. Nach Ablauf dieser 5 Tage wird die offene Stelle für alle zugänglich publiziert. Während 5 Arbeitstagen ist es dem Arbeitgeber unter Bussandrohung strickte untersagt, die Stelle selber öffentlich zu publizieren.

Das Arbeitsamt wird zudem auf die offene Stelle zugeschnittene, passende Dossiers innerhalb von 3 Tagen an den Arbeitgeber weiterleiten. Die Arbeitgeber sind jedoch keinesfalls gezwungen einen Kandidaten aus den zugesandten Dossiers einzuladen. Hierbei können diese nach eigenem Ermessen entscheiden. Auch wenn das RAV keine passenden Dossiers zur Verfügung hat, kann das Publikationsverbot von 5 Tagen nicht gekürzt werden.

Kurzübersicht der betroffenen Berufe und Branchen:

- Landwirtschaftliche Gehilfen/Gehilfinnen
- Sonstige Berufe der Uhrenindustrie
- Magaziner/innen, Lageristen/Lageristinnen
- Sonstige be- und verarbeitende Berufe
- Betonbauer/innen, Zementierer/innen Bau
- Sonstige Berufe des Bauhauptgewerbes
- Verputzer/innen, Stuckateure/Stuckateurinnen
- Isolierer/innen
- PR-Fachleute
- Marketingfachleute
- Ausläufer/innen und Kuriere/Kurierinnen
- Teleoperateure/-operatrics, Telefonisten/Telefonistinnen
- Empfangspersonal und Portiers
- Servicepersonal
- Etagen-, Wäscherei- und Economatpersonal
- Küchenpersonal
- Hauswirtschaftliche Betriebsleiter/innen
- Schauspieler/innen
- Arbeitskräfte mit nicht bestimmbarer manueller Berufstätigkeit

Eine detaillierte Liste finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/stellenmeldepflicht.html>

Keine Meldepflicht besteht jedoch für

- Stellen, die durch Stellensuchende besetzt wurden, die bei einem RAV (Regionales Arbeitsvermittlungszentrum) gemeldet sind
- Stellen innerhalb eines Unternehmens, einer Unternehmensgruppe oder eines Konzerns, die mit internen Personen besetzt werden, die seit mindestens 6 Monaten dort angestellt sind; dies gilt auch

für Lernende, die im Anschluss an eine Lehre angestellt werden

- Beschäftigungen, die maximal 14 Kalendertage dauern
- Anstellungen von Personen, die mit Zeichnungsberechtigten im Unternehmen durch Ehe oder durch eingetragene Partnerschaft verbunden oder in gerader Linie oder bis zum ersten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

Meldestelle

Die offenen Stellen werden beim RAV gemeldet. Die Adresse des für Ihren Kanton zuständigen RAV finden Sie auf der Homepage www.arbeit.swiss.

Die Meldung der offenen Stellen kann sehr einfach online über dieses Portal erfolgen. Auch eine telefonische oder persönliche Meldung ist möglich.

Notwendige Informationen für Stellenmeldung

Für die Meldung einer offenen Stelle braucht das RAV folgende Informationen vom Arbeitgeber:

- gesuchter Beruf
- Tätigkeit, einschliesslich spezieller Anforderungen
- Arbeitsort
- Arbeitspensum
- Datum des Stellenantritts
- Art des Arbeitsverhältnisses: befristet oder unbefristet
- Kontaktadresse
- Name des Arbeitgebers

Am besten stellt der Arbeitgeber ein detailliertes Anforderungsprofil zusammen, welches er dem RAV weiterleiten kann.

Umso genauer die Informationen sind, desto besser kann das RAV passende Bewerber vorschlagen.

Das Wichtigste in Kürze

1. Offene Stelle eines meldepflichtigen Berufs an das RAV melden (online, telefonisch oder persönlich). Ein regelmässiges Prüfen der Liste empfiehlt sich (www.arbeit.swiss).
2. Das Publikationsverbot von 5 Arbeitstagen unbedingt einhalten (dazu auch die regionalen und nationalen Feiertage beachten). Es drohen sonst hohe Bussen.
3. Während diesen 5 Tagen sind die offenen Stellen nur von gemeldeten Stellensuchenden des RAVs zugänglich.
4. Innert der ersten 3 Tage sendet das RAV passende Dossiers dem Arbeitgeber zu. Dieser prüft diese und teilt dem RAV mit, ob er einen passenden Bewerber darunter gefunden hat und er diesen einladen oder gar anstellen wird.
5. Nach Ablauf des Publikationsverbots von 5 Arbeitstagen (beginnend am Arbeitstag nach Eingang der Bestätigung durch das RAV) kann der Arbeitgeber die Stelle öffentlich ausschreiben.

Wir empfehlen allen betroffenen Unternehmen, sich zur Vorbereitung auf die Inkraftsetzung der Verordnung auf dem [Webportal des Seco](#) zu informieren.

a&o accta ortag ag, 30.05.2018